

Er. Königl. Hoheit,

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

S E R R R

Friedrich Christian,

Königl. Prinzen in Pohlen,

Chur-Prinzen und Herkoge zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen,
Land-Grafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meissen,
auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Mag-
deburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu
der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau,
Herrn zum Ravenstein &c.

Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn,

Christliche Breyer

1576

Christliche Breyer

1576

Christliche Breyer

Christliche Breyer

Christliche Breyer

Christliche Breyer

Christliche Breyer

1576

Christliche Breyer

1576

Durchlaucht
Churfürst

Christliche
Breyer
1576

Durchlauchtigster Chur-Prinz,
Gnädigster Fürst und Herr,

Gw. Königl. Hoheit Preis-würdigste
Gnade macht mir die erfreuliche Hoff-
nung, Sie werden geruhen, Dero
unterthänigstem und gehorsamsten Knechte zu
Gnaden zu halten, wenn er sich nebst vielen
andern Sächsischen Landes-Kindern unterfängt,
alle Gelegenheit zu ergreifen, um die allertiefste Ver-
ehring,

ehring, als das Opfer solcher Herzen zu bezeigen, die ihren allertheuersten Chur-Prinzen, die Lust und Hoffnung des Volckes, in tiefster Demuth lieben. Denn man freuet sich ordentlicher Weise dergleichen Regungen an den Tag zu legen, die Herz und Seele eingenommen haben. Und diese, sonst aber keine andere Ursache kan ich Ew. Königl. Hoheit angeben, da ich mir die Kühnheit nehme, gegenwärtiges Buch, daran zwar vor mir einige gearbeitet haben, welches aber nunmehr durch meine Arbeit, nach aller Möglichkeit, in bessern Zustand versetzt worden, in unterthänigster Demuth zu Ew. Füßen zu legen, Ew. Königl. Hoheit Durchlauchtigsten Nahmen dafür zu setzen, und es Denselben allergehorsamst zu wiedmen. Ich werde dannenhero auch dabey nichts von der Sache selbst reden oder sonst einen Grund anführen, dessen man sich bey dergleichen Zuschriften zu bedienen pfleget, wenn man sein Unternehmen rechtfertigen will. Nur das einzige darf ich noch hinzu setzen: Ew. Königl. Hoheit sind ein so erleuch-

erleuchteter Kenner und Richter, als gnädigster
Beförderer und Beschützer alles dessen, was die
Musen unsers Pleißen-Strandes in dem Reiche
der Wissenschaften zu derselben Aufnehmen begin-
nen. Nun bestehet aber mein geringer Theil da-
bey in der Bemühung, das Aufnehmen der
öconomischen, Policey- und Cameral-Wissenschaften
durch mündlichen und schriftlichen Unterricht zu
suchen, und Ew. Königl. Hoheit haben schon
die Gnade gehabt, über meinen Grundriß dieser
Wissenschaften und über dieses mein Bemü-
hen ein gnädigstes Wohlgefallen zu bezeigen, da
ich solchen in Unterthänigkeit zu überreichen das
Glück genoß. Gleichwie aber alle Arbeit, die ich an
dieses Buch gewendet, und wovon es handelt, keinen
andern Zweck hat, wie in der Vorrede gezeiget wor-
den; also habe ich geglaubt, sie könne auch keine
mächtigere, gnädigere und bessere Hände zu ihrem
Schutz, ihrer Beurtheilung und ihrer Beförderung,
als bey Ew. Königl. Hoheit finden. Durch-
lauchtigster Chur-Prinz, gnädigster Fürst
und Herr! Dero unterthänigster Knecht bit-

tet unterthänigst darum und unterstehet sich hier-
durch als einen treuesten Knecht Der Chur-
Princklichen Gnade in tiefster Demuth zu empfeh-
len. Denn ich bin und ersterbe,

Durchlauchtigster Chur-Princk,
Gnädigster Fürst und Herr,
Ew. Königl. Hoheit

Leipzig, den 16 Sept.
1744.

unterthänigster treu-gehorsam-
ster Knecht,
D. George Heinrich Zincke.